

RS Vwgh 2014/5/15 2012/05/0098

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.05.2014

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §68 Abs4 Z4;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2003/05/0013 E 18. März 2004 VwSlg 16316 A/2004 RS 3(hier: nur der zweite Satz)

Stammrechtssatz

Nach § 68 Abs. 4 Z. 4 AVG darf ein Bescheid dann für nichtig erklärt werden, wenn sich die Unterbehörde bei Anwendung jener Gesetzesbestimmungen, deren Nichtbeachtung mit Nichtigkeitssanktion bedroht ist, über die gesetzlichen Voraussetzungen hinweggesetzt hat (vgl. die unter E 368 zu § 68 AVG in Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze I2 (1998), Seite 1463 abgedruckte hg. Judikatur). Die Frage, ob ein Bescheid an einem durch gesetzliche Vorschrift ausdrücklich mit Nichtigkeit bedrohten Fehler gemäß § 68 Abs. 4 Z 4 AVG leidet, ist daher nach jener Rechtslage zu prüfen, die zum Zeitpunkt der Erlassung des für nichtig zu erklärenden Bescheides gegolten hat, es sei denn, dass sich aus der in der Folge geänderten Rechtslage ergibt, dass der Gesetzgeber die in Rede stehende Rechtswidrigkeit nun nicht mehr mit Nichtigkeitssanktion bedroht wissen will.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:2012050098.X01

Im RIS seit

09.07.2014

Zuletzt aktualisiert am

10.07.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>